

Vertrag zugunsten Dritter

IMPRESSUM
Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone

FS 21 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, MLaw Giovanni Dazio, RA MLaw Bruno Mahler

HS 20 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, RA M.A. HSG Merens Derungs, RA MLaw Oliver Dalla Palma, LL.M.
FS 20 MLaw Keivan Mohasseb, Mag. iur. LL.M. Magda Aref, MLaw Fleur Baumgartner, MLaw Giovanni Dazio
HS 19 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, RA M.A. HSG Merens Derungs, MLaw Sandro Bernet
FS 19 MLaw Fleur Baumgartner, MLaw Keivan Mohasseb, RA M.A. HSG Merens Derungs
HS 18 MLaw Olivia Wipf, MLaw Corina Moschen, MLaw Fleur Baumgartner
FS 18 RA M.A. HSG Richard Allemann, MLaw Thomas Grob, RA MLaw Patricia Reichmuth, MLaw Corina Moschen
HS 17 RA M.A. HSG Richard Allemann, MLaw Thomas Grob, RA MLaw Patricia Reichmuth, MLaw Olivia Wipf
FS 17 RA MLaw Patricia Reichmuth, RA M.A. HSG Linus Cathomas, MLaw LL.M. Merens Cahannes, RA MLaw Luca Angstmann
FS 16 MLaw Olivia Wipf, MLaw Merens Cahannes LL.M., MLaw Melanie Gottini
HS 15 RA lic. iur. Olivier Baum, RA MLaw Alexander Wherlock
FS 15 MLaw Felix Buff, RA M.A. HSG Kaspar Projer, RA lic. iur. Olivier Baum
HS 14 RA M.A. HSG Yves Mauchle, MLaw Martin Monsch
FS 14 RA MLaw Daniel Brugger, RA M.A. HSG Simon Bühler, MLaw Felix Buff, MLaw Barbora Castell, RA M.A. HSG Yves Mauchle
HS 13 RA MLaw Daniel Brugger, RA M.A. HSG Simon Bühler, MLaw Martin Monsch
HS 12 MLaw Adriano Huber, RA M.A. HSG Valentin Jentsch, lic. iur. Matthias Trautmann
HS 11 lic. iur. Benedict Burg, RA lic. iur. oec. Jan H. Hoffmann, lic. iur. Matthias Trautmann

1. Tatbestand	4
2. Unechter Vertrag zugunsten Dritter	5
2.1. Rechtswirkungen	5
3. Echter Vertrag zugunsten Dritter	6
3.1. Begründung	6
3.2. Rechtswirkungen	6
3.2.1. Widerruf	6
3.2.2. Einreden	7
4. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	7
5. Übungsfälle	9

HS 10 RA lic. iur. Lukas Beeler, lic. iur. Benjamin Büchler,
HS 09 RA lic. iur. Alex Domeniconi, lic. iur. Thomas Steininger,
HS 08 lic. iur. Irène Schilter, lic. iur. Martina Isler,
HS 07 lic. iur. Andrea Galliker,
SS 07 RA in lic. iur. et rer. pol. Catherine Chammartin, lic. iur. Matthias Hirsche,
SS 06 lic. iur. Paul Felix Wegmann, lic. iur. Sarah Dobler, lic. iur. Urs Hoffmann-Nowotny,
SS 05 lic. iur. Sarah Dobler,
SS 04 lic. iur. Karin Eugster

Zitiervorschlag: von der Crone et. al.; RechtEck, die Internetplattform zum Obligationenrecht Allgemeiner Teil; <http://www.rechteck.uzh.ch/>[...]; besucht am 25.03.2023.

1. Tatbestand

Begriff

Der Vertrag zugunsten eines Dritten besteht aus der Vereinbarung, dass der Schuldner (Promittent) die Leistung nicht seinem Vertragsgegner (Promissar), sondern einem Dritten, der nicht Vertragspartei ist, zu erbringen hat (Art. 112 Abs. 1 OR).

Beispiel:

- Ein Unternehmen schliesst einen Mietvertrag (Leasingvertrag) für ein Geschäftsauto ab. Dieses soll direkt dem Handelsreisenden X zur Verfügung gestellt werden.
- Herr X bringt seine Eltern auf eigene Rechnung in einer Altersresidenz unter.

Abgrenzungen

Zur direkten Stellvertretung (Art. 32 ff. OR): Der Promissar handelt im eigenen Namen (Art. 112 Abs. 1 OR).

Zur Anweisung (Art. 466 ff. OR): Der Promittent ist nicht nur zur Leistung berechtigt sondern verpflichtet.

Zur Solidargläubigerschaft (Art. 150 OR): Beim unechten Vertrag zugunsten Dritter erlangt der Dritte nicht Gläubigerstellung, beim echten Vertrag zugunsten Dritter kann der Promittent nur an den Dritten befreiend leisten.

Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter: Der Dritte hat im Falle von Verletzungen vertraglicher Sorgfaltspflichten selbständige Schadenersatzansprüche gegen die vertragsbrüchige Partei.

2. Unechter Vertrag zugunsten Dritter

Begriff

Der unechte Vertrag zugunsten Dritter zeichnet sich dadurch aus, dass der Dritte nicht selbst die Erfüllung der Leistung verlangen kann (vgl. Art. 112 Abs. 2 OR).
Der Dritte erlangt nicht Gläubigerstellung, sondern ist lediglich Begünstigter.

2.1. Rechtswirkungen

Vertragsänderung

Der Vertrag zugunsten Dritter zeichnet sich dadurch aus, dass der Promissar nicht Leistung an sich, sondern nur Leistung an den Dritten verlangen darf.

Beim unechten Vertrag zugunsten Dritter kann aber der Promissar den Promittenten jederzeit von der Pflicht, an den Dritten zu leisten, entbinden (e contrario Art. 112 Abs. 3 OR) und die Leistung an sich oder einen anderen Dritten verlangen, soweit dem nicht die vertragliche Abmachung nicht entgegensteht.

Der Widerruf der Drittbegünstigtenklausel kann ausdrücklich oder stillschweigend (z.B. durch Entgegennahme der Leistung durch den Promissar) erfolgen.

Leistungsstörungen

Nur der Promissar hat das Recht, die versprochene Leistung zu fordern.
Auch bei Leistungsstörungen stehen dem Dritten keine Ansprüche zu. Allfälliger Schadenersatz kann nur durch den Promissar geltend gemacht werden.

In der Lehre vertreten einige Autoren die Ansicht, dass der Dritte direkt gegenüber dem Promittenten einen Schadenersatz geltend machen kann, wenn der ihm entstandene Schaden infolge einer Schlechterfüllung des Promittenten und dessen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht (Schutz- oder Sorgfaltspflicht) erfolgte.

3. Echter Vertrag zugunsten Dritter

Begriff

Beim echten Vertrages zugunsten Dritter hat der Dritte ein selbständiges Forderungsrecht gegenüber dem Promittenten (Art. 112 Abs. 2 OR).
Der Dritte wird zusätzlich zum Gläubiger, obwohl er nicht Vertragspartei ist. Der Promissar kann ebenfalls nur Leistung an den Dritten fordern.

3.1. Begründung

Ob dem Dritten ein selbständiges Forderungsrecht eingeräumt werden soll, bestimmen Promittent und Promissar bei Vertragsschluss ausdrücklich oder stillschweigend (Art. 112 Abs. 2 OR).
Das Forderungsrecht kann auch durch Gesetz (z.B. Art. 113 OR) oder Übung (Art. 112 Abs. 2 OR) begründet werden.

3.2. Rechtswirkungen

Hauptwirkung

Der Dritte kann (neben dem Promissar) selbständig die Erfüllung der Leistung und allenfalls Schadenersatz wegen Leistungsstörungen verlangen und einklagen (Art. 112 Abs. 2 OR).
Er wird jedoch nicht Vertragspartei und ist damit nicht berechtigt, mit dem Grundverhältnis verbundene Gestaltungsrechte (z.B. Wandlungs- oder Minderungsrechte) auszuüben. Dies obliegt weiterhin dem Promissar.

3.2.1. Widerruf

Vertragsänderung

Das Forderungsrecht des Dritten entsteht grundsätzlich bei Vertragsabschluss.
Bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Dritte erklärt, vom Forderungsrecht Gebrauch machen zu wollen, besteht das Recht aber erst "provisorisch" als Anwartschaft und kann im Rahmen einer Vertragsänderung von den Parteien widerrufen werden (Art. 112 Abs. 3 OR).
Nach der Erklärung des Dritten fehlt den vertragsschliessenden Parteien die alleinige Verfügungsgewalt über das Rechtsverhältnis.

3.2.2. Einreden

Einreden des Promittenten

Da sich das Forderungsrecht des Dritten aus dem Vertragsverhältnis zwischen Promittent und Promissar (Deckungsverhältnis) ergibt, stehen dem Promittenten die sich daraus ergebenden Einreden und Einwendungen grundsätzlich offen.

Eine Ausnahme zu dieser Regel stellt jedoch die Verrechnungseinrede dar (Art. 122 OR). Einreden, die das Verhältnis zwischen dem Dritten und dem Promissar (Valutaverhältnis) betreffen, kann der Promittent nicht geltend machen.

4. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Begriff und Zweck

Der Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten eines Dritten ermöglicht einer am Vertrag nicht beteiligten Drittperson, welche durch eine dem Schuldner anzulastende Vertragsverletzung geschädigt wird, vertragliche Ersatzansprüche gegen den Schuldner zu erheben.

Eine dem Gläubiger nahestehende Drittperson, die aufgrund einer fremden Vertragsverletzung zu einem Schaden kommt, soll für die Durchsetzung seines Anspruchs von den günstigeren Haftungsmodalitäten des Vertragsrechts (Umkehr der Beweislast, ausgedehntere Haftung für Hilfspersonen, Verlängerung der Verjährungsfrist, Erweiterung der einforderbaren Schadenspositionen) profitieren können.

Rechtslage in der Schweiz

In der Lehre sind die Auffassungen zum Sinn des Rechtsinstituts des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter geteilt. Die Mehrheitsauffassung befürwortet dieses Institut, die Minderheitsauffassung lehnt ein solches ab.

Die Rechtsprechung hat sich mehrfach mit dem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritten beschäftigt, deren rechtliche Zulässigkeit unter schweizerischem Recht aber bisher immer offen gelassen. Das schweizerische Bundesgericht hat sich bisher weder ausdrücklich für noch gegen den Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten eines Dritten ausgesprochen; in der Regel begnügt es sich mit der Erwähnung dieses Haftungskonzepts und versucht anschliessend, den Entscheid auf eine alternative Begründung abzustützen.

Voraussetzungen

Rechtsinstitutsspezifische Voraussetzungen

- Leistungsnähe zwischen dem Gläubiger und der Drittperson
- Schutzwürdiges Interesse des Gläubigers
- Erkennbarkeit für die Schuldnerin

Allgemeine Haftungsvoraussetzungen

- Positive Vertragsverletzung des Schuldners
- Schaden der Drittperson
- Kausalzusammenhang zwischen Vertragsverletzung und einem Schaden
- Verschulden des Schuldners

Beispiele

- Hauseigentümer schliesst Werkvertrag mit einem Dachdecker
- Nur Hauseigentümer kann vertragliche Ansprüche gegen Dachdecker geltend machen
- Angehörige des Hauseigentümers erleiden durch Nachlässigkeit des Dachdeckers einen Schaden
 - Angehörige haben zunächst einen ausservertraglichen Schadenersatzanspruch
 - Schutzwirkung zugunsten Dritter bietet Grundlage für vertraglichen Anspruch

Weiteres Beispiel:

- Mutter schliesst mit Vermieter einen Mietvertrag über eine Wohnung ab.
- Bei Übergabe der Mietsache hat das Geländer des Balkons einen Mangel.
- Sohn stürzt unmittelbar nach Bezug der Wohnung beim Anlehnen an das Geländer in den Garten und bricht sich den Arm.

Rechtsfolgen

Sind die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter erfüllt, steht der Drittperson ein vertraglicher Schadenersatzanspruch zu.

Der Schuldner kann dem Dritten immerhin sämtliche Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Gläubiger entgegenhalten.

5. Übungsfälle

Übungsfälle

Übungsfälle zum Vertrag zugunsten Dritter:

- IK OR AT, HS 2011, Fall 9